

BOKU Compliance - Richtlinie

I. Präambel

Universitas magistrorum et scholarium – die Gemeinschaft der Lehrenden und Lernenden ist das seit mehr als 800 Jahre gültige Grundprinzip einer Universität. Diese Gemeinschaft setzt den Willen zur Zusammenarbeit über alle Gremien und Kurien hinweg voraus. In diesem Sinne soll die Richtlinie den Gestaltungsraum für eine funktionierende Universität offen halten und damit den Geist der Vielfalt und Gemeinschaft an der Universität stützen.

Die BOKU ist eine Universität, die sich in Forschung und Lehre der nachhaltigen Entwicklung der Gesellschaft und der nachhaltigen Nutzung von Ressourcen widmet (siehe auch: <http://www.boku.ac.at/nachhaltigkeit.html>). Die Grundsätze, an denen sich die gesamte Tätigkeit der BOKU in Forschung, Lehre, Management und Verwaltung orientiert, sind im Leitbild der BOKU (www.boku.ac.at/leitbild.html) dargestellt.

Im Kontext mit diesen Grundsätzen soll mittels der vorliegenden Compliance-Richtlinie das Selbstverständnis der BOKU zu ethisch und rechtlich einwandfreiem Verhalten näher dargelegt werden. Die Richtlinie zielt auf Prävention, Transparenz und Reaktion.

Mit der Richtlinie soll erreicht werden, dass unsere Universität, ihre Organe und ihre Angehörigen in ihrem gesamten Verhalten nicht nur alle gesetzlichen Ge- und Verbote, sondern auch die gesellschaftlich anerkannten und den BOKU-internen Richtlinien entsprechenden Wertvorstellungen beachten.

Die bereits am 4. 12. 2012 erlassene Anti-Korruptionsrichtlinie der BOKU enthält die notwendigen Verhaltensnormen und Informationen zu strafrechtlich relevantem Fehlverhalten im Rahmen des Korruptions-Strafrechts.

II. Zielsetzung

Ziel der Compliance - Richtlinie ist, dass

- die grundlegenden Prinzipien und Regeln für das Verhalten aller BOKU-Angehörigen innerhalb der Universität und in Beziehung zu externen Partnerinnen und Partnern bewusst gemacht werden;
- die Transparenz der Entscheidungsprozesse nach außen und innen gewährleistet ist;
- gesellschaftlich (scientific community) einwandfreies Verhalten, Integrität, Bewusstseinsbildung und soziale Verantwortung gestärkt werden;
- Korruptionsbekämpfung (in Ergänzung der Anti-Korruptionsrichtlinie der Universität für Bodenkultur Wien vom 4. 12. 2012) unterstützt wird;
- alle BOKU-Angehörigen für einen korrekten Umgang miteinander sensibilisiert werden.

III. Verhältnis Ethikplattform – Compliance-Richtlinie

Die Compliance - Richtlinie stellt ein Managementinstrument dar, während sich die Ethikplattform der BOKU mit den allgemeinen Begriffen des ethischen Handelns auseinandersetzt und in diesem Kontext beratend wirken soll.

IV. Wen betrifft diese Richtlinie?

Diese Richtlinie wendet sich an alle Angehörigen der BOKU, da jede und jeder Angehörige der BOKU Mitverantwortung für das Ansehen der BOKU trägt, sie richtet sich aber auch an Personen und Organisationen mit einer ständigen oder zumindest längerfristigen Nahebeziehung zur BOKU.

Der Adressatenkreis umfasst:

1. Führungskräfte

In diesem Zusammenhang sind dies nicht nur die obersten Leitungsorgane der Universität, sondern auch die Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten, von Instituten und Drittmittel-Projekten,

2. alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
3. Lehrbeauftragte,
4. Privatdozentinnen und –dozenten,
5. Emeritierte und pensionierte Universitätsprofessorinnen und -professoren,
6. externe Prüferinnen und Prüfer im Lehrbetrieb,
7. Forschungsstipendiatinnen und –stipendiaten (§ 95 UG),
8. externe Diplomandinnen und Diplomanden sowie externe Dissertantinnen und Dissertanten, die an der BOKU betreut werden,
9. ordentliche und außerordentliche Studierende,
10. Mitglieder von Universitätsorganen, insbesondere in/im:
 - 10.1. Universitätsrat
 - 10.2. Rektorat
 - 10.3. Senat
 - 10.4. Berufungskommissionen
 - 10.5. Habilitationskommissionen
 - 10.6. Senatsstudienkommission und Fachstudienkommissionen
 - 10.7. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
 - 10.8. Schiedskommission
 - 10.9. anderen universitären Gremien
 - 10.10. beiden Betriebsräten sowie in der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der BOKU, soweit sie Aufgaben zu erfüllen haben, welche ihnen durch das UG übertragen sind (von dieser Richtlinie nicht erfasst sind Aufgaben der Betriebsräte nach ArbVG und der ÖH nach HSG 1998),
11. Dritte, soweit sie dauernd oder regelmäßig im Auftrag der BOKU Aufgaben übernehmen:
 - 11.1. Portiere, Wach- und Sicherheitsdienste,
 - 11.2. Hilfs- und Reinigungskräfte,
 - 11.3. Personal anderer Dienstgeber, das auf Grund vertraglicher Vereinbarung Aufgaben der BOKU erfüllt oder mit übernimmt,
 - 11.4. Betreiber der Mensa und anderer Gastronomiebetriebe an der BOKU,
 - 11.5. ständige Vertragspartner.

V. Grundsätzliches

Alle Angehörigen der BOKU sind zu rechtmäßigem und redlichem Verhalten verpflichtet und sollten auch zu Erhalt und Verbesserung eines guten Betriebsklimas beitragen, das sich auch durch gegenseitigen Respekt und Höflichkeit im Umgang miteinander auszeichnet.

Jede und jeder BOKU-Angehörige muss sich ihrer bzw. seiner Verantwortung für das Ansehen der BOKU bewusst sein.

A. Die Verpflichtung und damit verbunden der Appell zur Einhaltung der Rechtsvorschriften umfasst vor allem:

1. die Einhaltung

- der für den Betrieb der BOKU einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie der Satzung;
- der personalrechtlich relevanten Regelungen (Gesetze und Kollektivvertrag) einschließlich der abgeschlossenen Betriebsvereinbarungen;
- der Vorschriften über die Sicherheit am Arbeitsplatz:

Die Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes und der hierzu ergangenen Durchführungsbestimmungen sowie die internen Sicherheits-Richtlinien der BOKU sind nicht nur zum Schutz der anderen Angehörigen der BOKU, sondern auch im eigenen Interesse und aus Haftungsgründen sorgfältig einzuhalten!

- der Bestimmungen über das Vergabewesen;
- der Revisionsordnung;
- der BOKU-Richtlinien (s. <http://www.boku.ac.at/951.html>, oder <http://www.boku.ac.at/qm-dokumentensammlung.html>), wie insbesondere:
 - Hausordnung der BOKU und dazu gehörende Bestimmungen (Richtlinien) über Sicherheit, über Zugangsbedingungen zu besonders gefährdeten oder gefährdenden Anlagen, zum Brandschutz und Strahlenschutz sowie über Veranstaltungen,
 - Anti-Korruptionsrichtlinie,
 - Gebarungsrichtlinie,
 - Richtlinien für Bevollmächtigungen:

- Richtlinien zur Vollmacht für Projektleiterinnen/Projektleiter (§ 27 UG)
- Richtlinie über die Kostenersätze nach § 27 Abs. 3 UG
- Richtlinie über den Abschluss von Rechtsgeschäften im Namen der BOKU gemäß § 28 UG
- Richtlinie über die Verwendung der Finanzmittel aus dem Titel „FWF-Overheads“
- Richtlinie zur Abwicklung von Beteiligungen der BOKU (Spin-off-Strategie der BOKU),
- Verfahrensregelungen für Berufungs- und für Habilitationsverfahren,
- Richtlinie zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis,
- Richtlinien für Evaluationen (von Organisationseinheiten bzw. von Personen),
- Richtlinien der Universitätsbibliothek zur Beschaffung von Literatur,
- IP-Strategie der BOKU (Richtlinie über Intellectual Property Rights);
- der Verschwiegenheitspflicht und des Datenschutzes:
 Eine unberechtigte und ungerechtfertigte Weitergabe von Daten und vertraulichen und/oder geschützten Informationen der BOKU, die im Interesse der Aufgaben der BOKU oder zum Schutz einzelner Angehöriger der BOKU nicht an die Öffentlichkeit gelangen dürfen – dazu zählen sensible Daten aus laufenden Forschungsprojekten ebenso wie wesentliche Details aus Verträgen mit Dritten, aber auch Personaldaten – kann nicht nur arbeitsrechtliche und organisatorische Sanktionen, sondern auch haftungsrechtliche Konsequenzen auslösen;
- der Benützungsvorschriften der BOKU, insbesondere für die Universitätsbibliothek und für den IKT-Bereich;
- des Statuts des jeweiligen Departments;

2. die Akzeptanz von Diversität, daher:

- das Verbot jeglicher Diskriminierung aus Gründen der ethnischen Herkunft, der Kultur, der Religion, der Weltanschauung, des Geschlechts, des Alters (sowohl wegen eines zu hohen als auch wegen eines zu geringen Alters), wegen besonderer Bedürfnisse oder wegen der sexuellen Orientierung;
- das Verbot sexueller Belästigung;
- das Mobbing-Verbot;
- die Verpflichtung zu gender-gerechten Formulierungen in allen Schriftstücken (siehe § 7 FFP/Satzung);

3. die Erfüllung

der Vereinbarungen aus dem Arbeitsvertrag, dazu gehört z.B. auch die Verpflichtung zur Führung von Arbeitszeitaufzeichnungen.

B. Im Rahmen der Verpflichtung zu einem redlichen Verhalten im Lehr- und Forschungsbetrieb muss die Beachtung folgender Grundsätze für alle BOKU-Angehörigen selbstverständlich sein:

1. die Einhaltung der Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis

http://www.boku.ac.at/fileadmin/_unileitung/senat/RichtlineSicherung.pdf

Informationen bieten auch folgende Stellen:

- Ombudsstelle zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (<http://www.boku.ac.at/fos-ombudsstelle.html>),
- FWF / Kommission für wissenschaftliche Integrität in der Agentur für wissenschaftliche Integrität (Plagiate) (<http://www.oeawi.at/de/kommission.html>),
- Europäische Charta für Forscher und Forscherinnen (EU) http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure_rights/eur_21620_de-en.pdf ;

2. die Einhaltung der BOKU-Umwelt-Leitlinien (<http://www.boku.ac.at/7521.html>);

3. Personal- und Sachentscheidungen werden nur auf Grund sachgerechter und transparenter Erwägungen getroffen (zur Personalauswahl für Neuaufnahmen wird auch auf die Empfehlungen der EU im „Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern“ hingewiesen, siehe

http://ec.europa.eu/euraxess/pdf/brochure_rights/eur_21620_de-en.pdf);

4. Unparteilichkeit, Verlässlichkeit und Integrität sollen ebenso selbstverständlich sein wie

5. die Befolgung der Grundsätze der Zweckmäßigkeit / Wirtschaftlichkeit / Sparsamkeit im Umgang mit Ressourcen der BOKU;

6. ein schonender Umgang mit den Einrichtungen der BOKU.

C. Zur Vermeidung von Interessenskonflikten zwischen der BOKU und Eigeninteressen gilt:

1. Erwerbsmäßige Nebenbeschäftigungen sind schon vor Aufnahme der Tätigkeit dem Rektorat zu melden (siehe § 56 BDG bzw. § 12 Univ.-KV).

2. Höchste Transparenz bei Auftragsvergabe sowie bei der Personalauswahl im Rahmen von Einstellungen um Chancengleichheit zu wahren. Die Vertretungsvollmacht der BOKU nach §§ 27,28 UG umfasst nicht die eigenhändige Auftragsvergabe an Lebens- oder Ehepartner, Verwandte oder

Firmen, an denen man selbst Anteil hält. Die Beauftragung obliegt in diesem Fall der/m Vorgesetzten.

3. Die Verwendung von BOKU-Personal inklusive studentischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter oder Sachmitteln für außeruniversitäre Zwecke (also z.B. für private Büros oder Betriebe, für Vereine oder Gesellschaften) ohne strikte organisatorische, arbeitsrechtliche, zeitliche und finanzielle Trennung ist zu unterlassen. Dies gilt auch für die eigene Arbeitskapazität im Rahmen des Dienstverhältnisses und für die Verwendung universitärer Drittmittel.

4. Die Infrastruktur und Personal von Einrichtungen der BOKU (zB Poststelle, Sekretariate) dürfen nur in unbedingt notwendigen Ausnahmefällen für private Zwecke beansprucht werden.

5. Externe Personen dürfen an der BOKU schon aus Haftungsgründen nur vorübergehend und nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Rektorats tätig sein (keine personellen „U-Boote“); so müssen z.B. Praktikanten, die im Rahmen ihrer Schulausbildung oder ihres Studiums zusätzliche Arbeiten für die BOKU verrichten, zur Sozialversicherung angemeldet werden.

6. Fremde, wengleich fachnahe Organisationen (Vereine, Gesellschaften etc.) dürfen sich an der BOKU gemäß der Richtlinie des Rektorats zu § 28 UG nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bewilligung des Rektorats und gegen Kostenersatz einmieten sowie organisatorisch, administrativ bzw. technisch unterstützt werden (keine „U-Boote“).

D. Einen Schwerpunkt im Rahmen einer Compliance-Richtlinie stellt der Umgang mit den Einrichtungen und Möglichkeiten des Systems der Informations- und Kommunikations-Technologie (IKT) dar.

- Die IKT-Infrastruktur der BOKU darf – soweit es sich nicht um zwingend allgemein zugängliche IT-Einrichtungen im Sicherheitsbereich handelt (z.B. Notfalltelefone in den Liften) - grundsätzlich nur von Angehörigen der BOKU und nur für dienstliche Zwecke genutzt werden.
- In einem angemessenen Ausmaß ist auch die private Nutzung der für den Dienstbetrieb zur Verfügung stehenden IKT-Infrastruktur erlaubt, sofern sie nicht missbräuchlich erfolgt, dem Ansehen der BOKU nicht schadet, nicht im Zusammenhang mit illegalen Aktivitäten steht und der Aufrechterhaltung eines geordneten Dienstbetriebes nicht entgegensteht.
- Die Sicherheit und die Leistungsfähigkeit der IKT-Infrastruktur darf weder durch dienstliche noch durch private Nutzung gefährdet werden. Die private Nutzung darf keine nennenswerten Mehrkosten verursachen. Ein Rechtsanspruch auf eine private IKT-Nutzung besteht nicht.
- Alle Angehörigen der BOKU sind verpflichtet, sich sowohl bei der beruflichen Nutzung als auch im Rahmen einer fallweisen privaten

Nutzung an die Betriebs- und Benützungsordnung des ZID, an die entsprechenden Betriebsvereinbarungen, an alle Richtlinien hinsichtlich IT-Nutzung der BOKU sowie an allfällige weitere Nutzungsgrundsätze ihrer Organisationseinheit und an eventuelle arbeitsplatzspezifische Nutzungsregelungen zu halten. Keinesfalls dürfen über diese IKT-Systeme Informationen abgerufen, erstellt oder weitergegeben werden, die gesetzwidrige oder gar strafgesetzlich relevante Handlungen bedeuten oder andere Straftaten (zB Rassenhass, Gewaltverherrlichung) unterstützen oder sittenwidrige und diskriminierende Texte enthalten (siehe auch IT-Policy des ZID: <http://www.boku.ac.at/it-services/be-secure/security-good-practice-guidelines/>).

- Zugangsberechtigungen zum IKT-System dürfen nicht unbefugt weitergegeben werden.

VI. zusätzliche bzw. spezielle Vorgaben für bestimmte Gruppen von Universitätsangehörigen:

A) Führungskräfte

denken bei Erfüllung ihrer Aufgaben im Universitätsbetrieb nicht nur in fachlicher Hinsicht, sondern auch im Hinblick auf ihr persönliches Verhalten an ihre Vorbildwirkung. Integrität, korrektes Verhalten und soziale Kompetenz wird vorausgesetzt.

Führungskräfte haben

1. Organisations- und Aufsichtspflichten im Lehr- und Forschungsbetrieb sowie im Management der Universitätseinrichtungen;
2. Kontrollpflichten hinsichtlich Gesetzes- und Richtlinienkonformität, insbesondere in Budgetangelegenheiten (inkl. 4-Augen-Prinzip);
3. Anweisungs- und Anleitungspflichten (auch zum Zweck des Erhalts der Arbeitskraft des Personals und der Einhaltung des ArbeitnehmerInnenschutzes);
4. Informationspflichten gegenüber Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Studierenden; und tragen Verantwortung
 1. für die von ihnen fachlich zu betreuenden Studierenden;
 2. für den zweckmäßigen und wirtschaftlichen Einsatz der Universitätsressourcen (Personal, Labors, Geräte, Budgetmittel) und müssen Ziele stecken, an die sie sich selbst auch beispielhaft halten;
 3. für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (für deren fachliche Förderung anhand der in der Arbeitsplatzbeschreibung bzw. im MitarbeiterInnengespräch

festgelegten Aufgaben sowie für die Gewährleistung entsprechender Arbeitsbedingungen);

4. für eine objektive Auswahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach persönlicher und fachlicher Eignung für die zu erfüllenden Aufgaben;
5. für die Realisierung der Bestrebungen der BOKU zur Erhöhung des Frauenanteils (Frauenförderung als Verpflichtung gemäß B-GIBG).

B) Studierende

1. Studierende sind Angehörige der BOKU und müssen sich daher in die Organisation und in die betriebliche Ordnung der BOKU einfügen, unterliegen aber anderen Rahmenbedingungen als die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU.
2. Die in dieser Richtlinie angeführten Rechte und Pflichten, insbesondere die unter dem Punkt V. „ Grundsätzliches“ angeführten Vorgaben, gelten auch für alle Studierenden.
3. Auch von den Studierenden wird ein schonender Umgang mit den Einrichtungen und Ressourcen der BOKU sowie ein entsprechendes Verhalten bei Veranstaltungen einschließlich der von der ÖH organisierten Veranstaltungen erwartet.
4. Umgekehrt stehen den Rechten der Studierenden auch Verpflichtungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BOKU gegenüber. Die Organe der BOKU haben in Zusammenarbeit mit den Organen der ÖH auf die Einhaltung der Verpflichtungen und der Rechte der Studierenden aus dieser Richtlinie hin zu wirken.

C) Emeritierte und pensionierte Universitätsprofessorinnen und -professoren

Sie sollen auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Aktivstand der BOKU verbunden bleiben. Im beiderseitigen Interesse bedarf die Einbindung dieser Gruppe von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern aber der Beachtung einiger Regeln:

1. Die meisten unmittelbar mit dem aktiven Dienstverhältnis zusammen hängenden Rechte und Pflichten enden zwar automatisch mit dem Zeitpunkt der Emeritierung bzw. Pensionierung, das Wissen und die Erfahrung der emeritierten und pensionierten Universitätsprofessorinnen und -professoren soll jedoch der BOKU nach Möglichkeit erhalten bleiben. Die BOKU begrüßt daher eine weitere wissenschaftliche Tätigkeit dieser Personen an ihrer Universität in dem vom § 104 UG vorgesehenen Rahmen und unter Einbindung in die betriebliche Organisation der BOKU.

2. Lehre im Rahmen der Venia docendi:

Es besteht der gesetzliche Anspruch, die Lehrbefugnis weiter auszuüben und in diesem Rahmen Lehrveranstaltungen und Prüfungen an der BOKU abzuhalten sowie nach Maßgabe der Satzung der BOKU auch wissenschaftliche Arbeiten zu betreuen.

3. Durchführung eigener Forschungsvorhaben:

Grundsätzlich haben alle emeritierten und pensionierten Universitätsprofessorinnen und -professoren der BOKU die Möglichkeit, eigene Forschungsaktivitäten im Rahmen ihrer Venia zu betreiben und dafür auch die Unterstützung einer facheinschlägigen Einrichtung der BOKU zu nützen (auch für ad personam-Projekte gemäß § 26 UG).

Dabei ist aber unbedingt zu berücksichtigen, dass für die Verwendung von Räumen, Geräten und anderen Sachmitteln sowie für Personal der Universität im Voraus die Bewilligung der Leitung der Organisationseinrichtung (Department) einzuholen ist. Es wird empfohlen, den notwendigen Ressourcenbedarf vor dem Abschluss von Verträgen und vor Aufnahme der eigenen Forschungstätigkeit zu klären. Es muss selbstverständlich sein, dass der reguläre Lehr- und Forschungsbetrieb und die Erfüllung der Aufgaben der im aktiven Dienstverhältnis stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des betreffenden Departments bzw. Instituts durch die Aktivitäten der emeritierten oder pensionierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler nicht beeinträchtigt werden dürfen.

4. Leitung von Drittmittelprojekten

Bei der Durchführung von Forschungsvorhaben im Namen der Universität (§ 27 UG) liegt sowohl die Übernahme von Aufträgen (Vertragsabschluss) als auch die eventuelle Einbindung von emeritierten oder pensionierten Professorinnen und Professoren in der Verantwortung und damit Entscheidung der Leitung des Departments. Ab der Pensionierung / Emeritierung bedarf sowohl die Weiterführung einer bestehenden als die Übernahme einer neuen Projektleitung einer ausdrücklichen Betrauung durch das Rektorat samt gesonderter vertraglicher Regelung der Benützung von Räumen, Geräten, Sachmitteln, Personal und des Kostenersatzes. Das Innenverhältnis zur BOKU ist somit projektbezogen neu zu regeln und bedarf einer eigener Bevollmächtigung.

VII. Konsequenzen des Zuwiderhandelns

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einhaltung dieser (und auch anderer) BOKU-Richtlinien eine Dienstpflicht bzw. eine Verpflichtung aus der Stellung als Angehörige/r der BOKU darstellt.

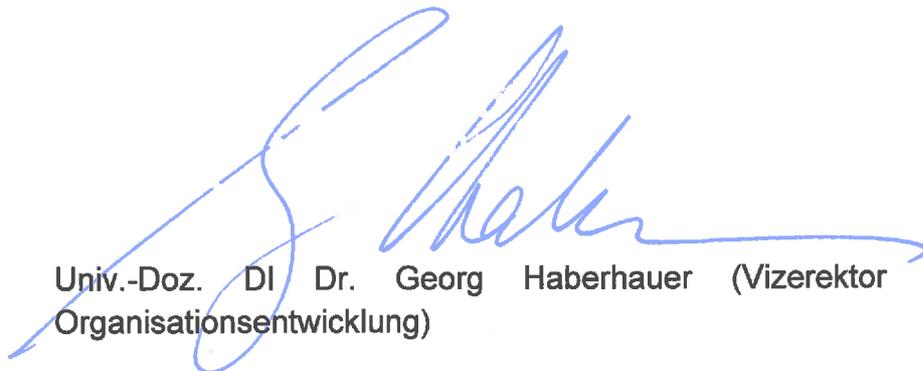
Ein Zuwiderhandeln gegen die der vorliegenden Compliance-Richtlinie zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften kann daher disziplinarische bzw. arbeits- oder organisationsrechtliche Maßnahmen sowie die Entziehung von (Nutzungs- und Zugangs-)Berechtigungen, insbesondere von IKT-Berechtigungen, im Rahmen des Betriebs der BOKU nach sich ziehen.

VIII. In Kraft treten

Die Richtlinie tritt nach Beschluss vom 24. Juni 2014 im Rektorat am Tag nach Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität für Bodenkultur Wien in Kraft.



Univ. Prof. DI Dr. Dr.h.c.mult. Martin Gerzabek (Rektor)



Univ.-Doz. DI Dr. Georg Haberhauer (Vizekanzler für Personal und Organisationsentwicklung)

Wien, 24. 6. 2014

Abschließend wird zur Information noch auf die nachstehend angeführten Dokumente verwiesen:

- ÖNorm ONRegel 192050 (kostenpflichtig)

<https://www.austrian-standards.at/infopedia-themecenter/specials/compliance/>

Es handelt sich hierbei um ein Compliance Managementsystem mit möglicher Zertifizierung. Ein Compliance Management system sollte demnach folgende Elemente aufweisen:

- Rolle der Leitung der Organisation
- Compliance Officer
- Compliance-Risiko-Bewertung und Maßnahmen
- Handlungsanweisungen
- Training
- Wirksamkeit des CMS
- Kommunikation

- Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK)

<http://www.bka.gv.at/DocView.axd?CobId=49430>

Ziel des B-PCGK ist, die Unternehmensführung und –überwachung bei staatseigenen und staatsnahen Unternehmen transparenter und nachvollziehbarer zu machen und die Rolle des Bundes und der Unternehmen des Bundes als Anteilseigner klarer zu fassen.